

Zweite Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)

vom 22.01.2004

Das NHG vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S. 446), wurde durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (NDS. GVBl. Nr. 3/2004 S. 33) geändert. Die Änderungen werden nachfolgend abgedruckt.

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung: .
„Vorgeschlagen werden kann, wer über einen Hochschulabschluss verfügt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der laufenden Amtszeit ist ausgeschlossen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Eintritt in den Ruhestand (Absatz 4 Satz 1) ist auf Antrag einer Präsidentin oder eines Präsidenten bis zum Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit, hinauszuschieben. Der Antrag ist ein Jahr vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu stellen. Soweit das 64. Lebensjahr bei Dienstantritt bereits vollendet ist, ist der Antrag nach Satz 1 bis zum Dienstantritt zu stellen.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Altersgrenzen in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten.“

2. In § 39 Satz 2 wird die Verweisung: „§ 38 Abs. 3 bis 5“, durch die Verweisung „§ 38 Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen wird von einem Vorstand als einem Organ der Hochschule geleitet. Die Medizinische Hochschule Hannover wird von einem Vorstand (zugleich. Präsidium gemäß §§ 37 bis 39) als zentralem Organ gemäß § 36 geleitet. Der Vorstand besteht aus

1. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre (bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Präsidentin oder Sprecher des Vorstandes ist,

2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung (bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und

3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration (bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident).

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig. Abweichend von § 38 Abs. 1 unterliegen die Vorstandsmitglieder keiner Richtlinienkompetenz.

(3) Die Vorstände des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen und der Medizinischen Hochschule Hannover sind für alle Angelegenheiten - des Bereichs Humanmedizin einschließlich der dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung dem Träger der Hochschule, einem anderen Organ der Hochschule, einem einzelnen Vorstandsmitglied oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zugewiesen sind. An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstandes die Universität in Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin nach außen. In Angelegenheiten, die außer den Bereich Humanmedizin auch andere Teile der Universität Göttingen betreffen, bedürfen Entscheidungen des Einvernehmens zwischen dem Präsidium und dem Vorstand; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der erweiterte Stiftungsrat. Das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 der Medizinischen Hochschule Hannover führt den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Stu-

diendekan gemeinsam die Aufgaben eines Dekanats wahr. Das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 der Universität Göttingen ist zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät.

(4) In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. Zu Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt unbeschadet des Satzes 1 der Senat Stellung. Der Vorstand legt dem Senat und dem Fakultätsrat in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Rechenschaft ab und informiert sie über den Abschluss einer Zielvereinbarung.

(5) In den Bereichen Humanmedizin wird eine Klinikkonferenz und eine Krankenhausbetriebsleitung einschließlich einer Pflegedienstleitung eingerichtet. Die Klinikkonferenz berät das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen. Die Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung unterstützt das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 im laufenden Betrieb des Krankenhauses.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

c) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Fachministerium regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Verordnung

1. die Organisation der Bereiche Humanmedizin, insbesondere die Aufgaben und die Befugnisse des Vorstandes als Leitungsorgan des Bereichs Humanmedizin sowie das Verfahren zur Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,

2. das Zusammenwirken des Vorstandes mit dem Träger und den Organen der Hochschule sowie der Gleichstellungsbeauftragten, insbesondere bei der Durchführung von Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren,

3. die Zusammenarbeit des Vorstandes mit der Klinikkonferenz, der Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung,

4. die Zusammensetzung, die Bestellung oder Wahl sowie die Aufgaben der Klinikkonferenz und der Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung sowie

5. die bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen verbleibenden dienstrechtlichen Befugnisse.

Das Fachministerium kann dabei von § 26 Abs. 2, § 36 Abs. 1 und 3, den §§ 37 bis 40, § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 42 Abs. 5, § 43, § 44, § 45 Abs. 3 und 4, § 48 Abs. 3 Satz 3 und § 58 Abs. 1 Satz 2 abweichen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

4. Nach § 57 wird der folgende § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Stiftungsvermögen und Wirtschaftsführung der
,Georg-August-Universität Göttingen Stiftung
öffentlichen Rechts‘

(1) Für die ,Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts‘ ohne den Bereich Humanmedizin und für deren Bereich Humanmedizin besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen). Beide Teilvermögen sind in getrennten Bilanzen auszuweisen. Sie können durch Zustiftungen jeweils eigenständig erhöht werden. Die Bilanz für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin wird mit der Bilanz für den Bereich Humanmedizin zur Gesamtbilanz der Stiftung konsolidiert. Die Teilvermögen dürfen nicht zur Verbesserung des jeweils anderen Teilvermögens herangezogen werden. Sind Maßnahmen sowohl der Universität ohne den Bereich Humanmedizin als auch dem Bereich Humanmedizin zuzurechnen, so ist eine interne Kostenteilung vorzunehmen.

(2) § 57 Abs. 3 gilt für die Teilvermögen entsprechend.

(3) Abweichend von § 57 Abs. 1 Satz 1 hat die Stiftung je einen Wirtschaftsplan für die Universität ohne den Bereich Humanmedizin und für den Bereich Humanmedizin aufzustellen. Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.“

5. Dem § 59 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Organe der ,Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts‘ sind der Stiftungsrat, der Ausschuss Humanmedizin, der erweiterte Stiftungsrat, das Präsidium der Universität und der Vorstand des Bereichs Humanmedizin.“

6. Nach § 60 werden die folgenden §§ 60 a und 60 b eingefügt:

„§ 60 a

Ausschuss Humanmedizin der Georg August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts‘

(1) 'Der Ausschuss Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied,

2. zwei Personen, die das Fachministerium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät bestellt und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,

3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität Göttingen und

4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums.

Der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses Humanmedizin mit beratender Stimme teil.

(2) Der Ausschuss Humanmedizin tritt in den Angelegenheiten der Stiftung, die ausschließlich den Bereich Humanmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsrats. Er ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.

§ 60 b

Erweiterter Stiftungsrat der
,Georg-August-Universität Göttingen Stiftung
öffentlichen Rechts'

(1) Dem erweiterten Stiftungsrat der ,Georg-August-Universität-Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' gehören die Mitglieder des Stiftungsrats und die Mitglieder des Ausschusses Humanmedizin nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Stiftungsrats sind mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der erweiterte Stiftungsrat wählt aus der Gruppe der Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Neben den in § 60 Abs. 4 genannten Personen nehmen an den Sitzungen des erweiterten Stiftungsrats mit beratender Stimme der Vorstand, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats des Bereichs Humanmedizin und die Gleichstellungsbeauftragte des Bereichs Humanmedizin teil.

(3) Der erweiterte Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer den Bereich Humanmedizin auch andere Teile der Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsrats."

7. Dem § 61 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In Angelegenheiten des Bereichs Humanmedizin in der ,Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts' tritt an die Stelle

des Präsidiums der Vorstand des Bereichs Humanmedizin.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nr. 3 Buchst. a, b und d, Nrn. 4, 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt tritt § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Neuregelung von Aufgaben und Organisation im Bereich Humanmedizin vom 16. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 12), außer Kraft.

Hannover, den 22. Januar 2004

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
Jürgen Gansäuer
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Der Niedersächsische Ministerpräsident
Christian Wulff